

Aktuelle Entwicklungen im Ertragsteuerrecht

StB Dr. Michael Toppelhofer

München, 23.11.2017



Inhaltsverzeichnis



MÜNCHNER
BILANZGESPRÄCHE



Bundesanzeiger
Verlag



Crowe Kleeberg



schweitzer
Fachinformationen

1. Aktuelle gesetzliche Entwicklungen
2. Aktuelle BFH-Rechtsprechung
3. Aktuelles zur Dienstwagenbesteuerung

1. Aktuelle gesetzliche Entwicklungen

- Anhebung Wertuntergrenzen für GWG ab 01.01.2018
 - Aktuell Wahlrecht zur Sofortabschreibung, wenn AHK von abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des AV Wertgrenze von EUR 410 nicht übersteigen (§ 6 Abs. 2 EStG).
 - Anhebung Wertuntergrenze von EUR 410 auf EUR 800

Nettopreis	Umsatzsteuer	Bruttopreis
EUR 410 (aktuell)	EUR 77,90 (19%)	EUR 487,90
EUR 410 (aktuell)	EUR 28,70 (7%)	EUR 438,70
EUR 800 (ab 2018)	EUR 152,00 (19%)	EUR 952,00
EUR 800 (ab 2018)	EUR 56,00 (7%)	EUR 856,00

Vorteilhaftigkeit Anhebung GWG-Grenze insbesondere für Smartphones, Tablets, Computer und sonstige IT-Ausstattung relevant. Gilt nach § 9 Abs. 1 Nr. 7 EStG auch für EK aus VuV (§ 21 EStG).



1. Aktuelle gesetzliche Entwicklungen

- Anhebung Wertuntergrenze Sammelposten ab 01.01.2018
 - Aktuell Wahlrecht für Sammelposten, wenn AHK von abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des AV EUR 150, aber nicht EUR 1.000 übersteigen (§ 6 Abs. 2a EStG).
 - Anhebung Wertuntergrenze von EUR 150 auf EUR 250

Grenzwert	Behandlung
\leq EUR 250	WR Sofortaufwand (oder GWG)
$>$ EUR 250 \leq EUR 800	WR GWG oder Pool-AfA
$>$ EUR 800 \leq EUR 1.000	Regel-AfA oder Pool-AfA
$>$ EUR 1.000	Regel-AfA

Anhebung Wertgrenzen, welche unverändert seit Jahr 1964 bestehen, ist aus praktischer Sicht zu begrüßen und erscheint vor dem Hintergrund stetiger Inflation auch geboten.

1. Aktuelle gesetzliche Entwicklungen

- Punktuelle Änderungen durch zweites Bürokratieentlastungsgesetz (BGBl. I 2017, 2143)
 - Wertgrenzen „**Kleinbetragsrechnungen**“ rückwirkend ab 01.01.2017 von bis zu EUR 150 auf bis zu EUR 250 angehoben (§ 33 Satz 1 UStDV)
 - Verkürzung Aufbewahrungsfrist **Lieferscheine**:
 - Aufbewahrungsfrist für empfangene Lieferscheine endet mit Erhalt der Rechnung
 - Aufbewahrungsfrist für versandte Lieferscheine endet mit Versand der Rechnung
 - Achtung: Verkürzte Aufbewahrungsfrist gilt nach § 147 Abs. 3 Satz 3 und 4 AO nicht, wenn Lieferschein Bestandteil einer umsatzsteuerlichen Rechnung i.S.v. § 14 Abs. 4 UStG ist.
 - Verkürzung gilt für alle Lieferscheine, deren Aufbewahrungsfrist am 31.12.2016 noch nicht abgelaufen ist.
 - Für **kurzfristig beschäftigte Arbeitnehmer** kann Lohnsteuer pauschal mit 25% erhoben werden, wenn der durchschnittliche Tageslohn nicht EUR 72 übersteigt (bisher: EUR 68, § 40a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 EStG). Rückwirkend zum 01.01.2017.
 - **Lohnsteueranmeldungen**: Grenze für vierteljährliche Abgabe rückwirkend zum 01.01.2017 von EUR 4.000 auf EUR 5.000 angehoben (§ 41a Abs. 2 Satz 2 EStG).

1. Aktuelle gesetzliche Entwicklungen

- Zukünftige Gesetzesänderungen bei Ertragsbesteuerung weitgehend von Koalitionsverhandlungen abhängig.
- Aktuelle Eckpunkte Wahlprogramme ausgewählter Parteien

Einkommensteuer*	
CDU/CSU	Steuersenkungen für alle (15 Mrd. Euro durch die Einkommensteuer) / keine Steuererhöhungen / keine Steigerung der Steuerquote. 3. Tarifstufe erst bei einem zu versteuernden Einkommen (zvE) von 16.625 Euro statt 14.000 Euro. Spitzensteuersatz (42%) erst bei einem zvE von 60.000 Euro statt 54.000 Euro.
Die Grünen	Kleine, mittlere Einkommen durch Erhöhung des Grundfreibetrags entlasten. Spitzensteuersatz oberhalb von 100.000 Euro bei zu versteuerndem Single-Einkommen.
FDP	Einkommensteuersenkung für alle, Volumen 30 Mrd. Euro. Belastungsgrenze für die direkten Steuern und Sozialabgaben von 50 % im Grundgesetz verankern. Tarif "nach rechts verschieben, Mittelstandsbauch abflachen." Dauerhafter Einstieg in eine regelmäßige Anpassung des Steuertarifs an die Inflation (Tarif "auf Räder stellen").

„Überfällige“ Tarifanpassung zur Reduzierung kalte Progression zu erwarten

*Quelle: haufe.de

1. Aktuelle gesetzliche Entwicklungen

Abgeltungsteuer*	
CDU/CSU	Abschaffung, wenn international ein funktionierender Informationsaustausch der Finanzbehörden besteht. Übergang zu einer individuellen Besteuerung. Steuerlich vorbelastete Kapitalerträge sollen nicht benachteiligt werden.
Die Grünen	Abschaffung. Kapitalerträge sollen wieder dem normalen, persönlichen Einkommensteuersatz unterliegen.
FDP	K.A.

Abschaffung Abgeltungsteuer in der Diskussion

Unternehmenssteuern (Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer)*	
CDU/CSU	Harmonisierung Körperschaftsteuer zwischen Deutschland und Frankreich.
Die Grünen	Einbeziehung Freiberufler in Gewerbesteuer.
FDP	Verdoppelung GewSt-Freibetrag in den ersten drei Jahren nach Unternehmensgründung. Gewerbesteuerliche BMG an Einkommensteuer und Körperschaftsteuer angleichen.

Keine wesentlichen einheitlichen Impulse bei Unternehmenssteuern erkennbar.

*Quelle: haufe.de

1. Aktuelle gesetzliche Entwicklungen

Abschreibungen*	
CDU/CSU	Bauförderung: (z.B. Einführung degressiver AfA für Mietwohnungsneubau)
Die Grünen	-
FDP	Degressive AfA für bewegliche Wirtschaftsgüter wieder einführen. Erhöhung Abschreibungsrate von 2 % auf 3 % bei Gebäuden im PV. Verkürzte AfA von max. 3 Jahren für digitale Anlagegüter. Erhöhung Sofortabschreibung für GWG.

Überlegungen zu höheren Abschreibungen erkennbar aber Umsetzung/Durchsetzbarkeit wohl zweifelhaft

Die Wahlprogramme der Parteien lassen im derzeitigen Stadium keine wesentlichen Impulse für eine grundlegende Änderung der Unternehmensbesteuerung erkennen. Die wesentlichste Änderung könnte in der Abschaffung der Abgeltungssteuer liegen. Ansonsten wird sich die politische Diskussion wohl weitgehend auf die Anpassung des Steuertarifs konzentrieren.

*Quelle: haufe.de

Inhaltsverzeichnis



MÜNCHNER
BILANZGESPRÄCHE



Bundesanzeiger
Verlag



Crowe Kleeberg



schweitzer
Fachinformationen

1. Aktuelle gesetzliche Entwicklungen
2. Aktuelle BFH-Rechtsprechung
3. Aktuelles zur Dienstwagenbesteuerung

2. Aktuelle BFH-Rechtsprechung

- Aktueller Stand: Pauschalbesteuerung Kundengeschenke § 37b EStG
 - Hintergrund: Abzugsfähigkeit von Kundengeschenken setzt voraus, dass ein Betrag von EUR 35 (netto, d.h. ohne USt) nicht überschritten wird.
 - BFH hatte mit Urteil vom 30.03.2017 (IV R 13/14) entschieden, dass die Übernahme der Pauschalsteuer von 30 % nach § 37b EStG als weiteres „Geschenk“ zu werten ist, wodurch in der Praxis vielfach die EUR 35-Freigrenze überschritten würde.
 - BMF: Veröffentlichung Urteil im Bundesanzeiger erfolgt, aber einschränkende Fußnote, dass Vereinfachungsregelung in BMF-Schreiben vom 19.05.2015 (BStBl. I S. 468) weiter anwendbar ist.

BMF wendet praxisfreundliche Vereinfachungsregelung weiter an.

2. Aktuelle BFH-Rechtsprechung

- Anrechnung GewSt nach § 35 EStG
 - BFH-Urteil vom 20.03.2017, X R 12/15:
 - Strittig war, ob die Gewerbesteueranrechnung nach § 35 EStG auf die Einkommensteuer betriebsbezogen oder unternehmerbezogen vorzunehmen ist:
 - **Betriebsbezogen:** Die jeweiligen Gewerbesteuermessbeträge sind für jeden Gewerbebetrieb und jede Mitunternehmerschaft getrennt zu ermitteln und mit dem Faktor 3,8 zu multiplizieren und auf die tatsächliche Steuer des jeweiligen Gewerbebetriebes und Mitunternehmerschaft zu begrenzen (Auffassung Finanzverwaltung und teilweise Schrifttum).
 - **Unternehmensbezogen:** Höchstbetrag der tatsächlich zu zahlenden Gewerbesteuerbeträge wird für alle Betriebe gemeinsam ermittelt. (Teilweise im Schrifttum vertreten)

2. Aktuelle BFH-Rechtsprechung

- Anrechnung GewSt nach § 35 EStG
 - Relevanz: Die unternehmensbezogene Sichtweise kann zusätzliches Verrechnungspotential schaffen, da „Niedrighebesatzgemeinden“ durch „Hochhebesatzgemeinden“ ausgeglichen werden können.

BFH bestätigt Auffassung der Finanzverwaltung einer betriebsbezogenen Ermittlung des Gewerbesteueranrechnungsbetrages nach § 35 EStG. Praxisfreundlichere unternehmensbezogene Sichtweise wird abgelehnt.

Inhaltsverzeichnis



MÜNCHNER
BILANZGESPRÄCHE



Bundesanzeiger
Verlag



Crowe Kleeberg



schweitzer
Fachinformationen

1. Aktuelle gesetzliche Entwicklungen
2. Aktuelle BFH-Rechtsprechung
3. Aktuelles zur Dienstwagenbesteuerung

3. Aktuelles zur Dienstwagenbesteuerung

- Kostenübernahme des Arbeitnehmers bei Firmen-PKW (aktuelles BMF-Schreiben vom 21.09.2017 – IV C 5 – S2334/11/10004-02)
 - Überlässt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer einen Firmen-PKW auch zur privaten Nutzung wird der steuerpflichtige geldwerte Vorteil häufig nach der 1%-Methode und nicht nach der Fahrtenbuchmethode ermittelt.
 - Der geldwerte Vorteil wird durch folgende **Zuzahlungen des Arbeitnehmers** gemindert:
 - Pauschale Nutzungsentgelte (z.B. EUR 100 monatlich)
 - Kilometerbezogene Nutzungsentgelte (z.B. EUR 0,10 für jeden Kilometer)
 - Zuzahlungen zu den Anschaffungskosten (z.B. um höherwertiges Fahrzeug oder Sonderausstattung zu erhalten)
 - übernommene Leasingraten

3. Aktuelles zur Dienstwagenbesteuerung

- Bisherige Praxis: Die Finanzverwaltung hatte bisher jedoch unter Bezug auf die BFH-Rechtsprechung **abgelehnt**, die vom Arbeitnehmer vollständig oder teilweise übernommenen **KFZ-Kosten**
 - Benzinkosten
 - Versicherungsbeiträge
 - Kosten für Wagenpflegeauf den geldwerten Vorteil anzurechnen.
- Rechtsprechungsänderung: In zwei neueren Urteilen hat der BFH seine bisherige Rechtsprechung geändert und rechnet auch individuelle Kosten des Arbeitnehmers auf den geldwerten Vorteil an. Das BMF hat mit Schreiben vom 21.09.2017 – IV C 5 – S2334/11/10004-02 zur Anwendung über den Einzelfall hinaus Stellung bezogen.

3. Aktuelles zur Dienstwagenbesteuerung

- Erster Fall: BFH vom 30.11.2016, VI R 49/14
 - Sachverhalt:
 - Nach der 1%-Methode ergab sich ein geldwerter Vorteil von EUR 6.300.
 - Arbeitnehmer trug Benzinkosten (EUR 5.600). Arbeitgeber übernahm restliche Kosten (z. B. Versicherung).
 - BFH-Entscheidung:
 - Benzinkosten dürfen mindernd berücksichtigt werden, so dass sich ein geldwerter Vorteil von EUR 700 ergibt.
 - Der Umfang der selbstgetragenen Kosten muss umfassend dargelegt und nachgewiesen werden.
- Finanzverwaltung folgt Rechtsprechung des BFH vom 30.11.2016, sofern die Kostenübernahme **arbeitsvertraglich vereinbart** wurde. Dies gilt zum Beispiel für:
 - Benzinkosten, Kfz-Steuer, Beiträge für Haftpflicht- und Fahrzeugversicherungen, Wagenpflege/-wäsche, Garagen-/Stellplatzmiete, Anwohnerparkberechtigungen, Wartungs- und Reparaturkosten, Ladestrom für Elektrofahrzeuge

3. Aktuelles zur Dienstwagenbesteuerung

- **Nicht** auf den geldwerten Vorteil **angerechnet** werden:
 - Parkgebühren, Straßen- oder Tunnelbenutzungsgebühren (Vignetten, Mautgebühren), Fahrkosten, Beiträge zur Insassen und Unfallversicherungen, Verwarnungs-, Ordnungs- und Bußgelder.
- **Arbeitgeber** muss die vom Arbeitnehmer getragenen KFZ-Kosten im **Lohnsteuerabzugsverfahren** berücksichtigen:
 - Der Arbeitnehmer muss hierzu jährlich die Höhe der getragenen KFZ-Kosten und die Gesamtfahrleistung des Firmem-PKW darlegen.
 - Der Arbeitgeber hat den Lohnsteuerabzug entsprechend der Erklärungen des Arbeitnehmers durchzuführen, sofern diese nicht erkennbar unzutreffend sind. Eigene Ermittlungen hat der Arbeitgeber nicht anzustellen.

Praxishinweis: Aus Vereinfachungsgründen wird nicht beanstandet, wenn der Arbeitgeber für den laufenden Lohnsteuerabzug zunächst vorläufig und fahrzeugbezogen 1/12 des Vorjahreswertes ansetzt und nach Ablauf des Kalenderjahres eine etwaige Differenz ausgleicht.

3. Aktuelles zur Dienstwagenbesteuerung

- In dem **Einkommensteuer-Veranlagungsverfahren** hat der Arbeitnehmer neben der Nutzungsvereinbarung schriftlich die von ihm übernommenen Kosten und die Gesamtfahrleistung des Firmenwagens im Einzelnen umfassend darzulegen und nachzuweisen.
- Der geldwerte Vorteil aus der Firmenwagenüberlassung durch Zuzahlungen des Arbeitnehmers und vom Arbeitnehmer getragene, individuelle Kosten kann lediglich auf einen **Betrag von EUR 0 gemindert** werden. Auch ein **Werbungskostenabzug kommt nicht in Betracht**.

3. Aktuelles zur Dienstwagenbesteuerung

- Zweiter Fall: BFH v. 30.11.2016 (VI R 2/15)
 - Sachverhalt:
 - Nach der 1%-Methode ergab sich ein geldwerter Vorteil von EUR 4.500.
 - Arbeitnehmer hat ein Nutzungsentgelt von EUR 6.000 gezahlt.
 - BFH-Entscheidung:
 - Der übersteigende Betrag von EUR 1.500 darf **nicht** als **Werbungskosten** berücksichtigt werden.
 - Minimal geldwerter Vorteil von EUR 0.

3. Aktuelles zur Dienstwagenbesteuerung

- Fahrtenbuchmethode:
 - Lohnsteuerrichtlinien: Bei der Fahrtenbuchmethode fließen vom Arbeitnehmer selbst getragene Kosten nicht in die Gesamtkosten mit ein.
 - Mit Blick auf die geänderte BFH-Rechtsprechung wird es seitens der Finanzverwaltung nicht beanstandet, wenn bei der Ermittlung des geldwerten Vorteils nach der Fahrtenbuchmethode die vom Arbeitnehmer selbst getragenen Kosten in die Gesamtkosten einbezogen und als den geldwerten Vorteil mindernd behandelt werden.

- Fahrtenbuchmethode (vgl. Plenker, BC 2017, 447):
 - Nichtbeanstandungsregelung \longrightarrow
 - Beispiel: Kosten Arbeitgeber EUR 7.000, Kosten Arbeitnehmer EUR 3.000, privater Nutzungsanteil 40 %.
 - Lohnsteuerrichtlinien: $\text{EUR } 7.000 \times 40\% = \text{Geldwerter Vorteil EUR } 2.800$

	EUR
Kosten AG	7.000
Kosten AN	3.000
Gesamtkosten PKW	10.000
Priv. Nutzungsanteil	4.000
PKW-Kosten AN	3.000
Geldwerter Vorteil	1.000



Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !



Haben Sie noch Fragen?

Kontakt

- Haben Sie noch Fragen?
 - Dr. Michael Toppelhofer, Dipl.-Kfm., StB
 - Michael.toppelhofer@kleeberg.de
 - Telefon: 089 55 983-215
 - Telefax: 089 55 983-280
 - Weitere Informationen unter:
 - www.kleeberg.de



Termine und Themen unter www.muenchner-bilanzgespraeche.de

- 22. Februar 2018, 19.00 Uhr
Tax Compliance: Notwendigkeit und Umsetzung
- 26. April 2018, 19.00 Uhr
Umsatzsteuer und elektronische Rechnung
- 07. Juni 2018, 19.00 Uhr
ErbSt: Aktuelle Entwicklungen und Bewertung
- 18. Oktober 2018, 19.00 Uhr
Digitalisierung: Buchführung und Betriebsprüfung
- 22. November 2018, 19.00 Uhr
Aktuelles Steuer- und Bilanzrecht

Startseite

Veranstaltungen

Veranstaltungsort

Veranstalter

Anmeldung

Münchener Bilanzgespräche

Bei den Münchener Bilanzgesprächen, einer Kooperation zwischen dem Bundesanzeiger Verlag, der Dr. Kleeberg & Partner GmbH WPG StBG sowie Schweitzer Sortiment, halten wir Sie regelmäßig über aktuelle Themen aus dem Bereich der nationalen und internationalen Rechnungslegung auf dem Laufenden. Neben Bilanzierungsthemen behandeln wir dabei auch wichtige Schnittstellen wie z.B. die Unternehmensbewertung oder Themen aus dem (Bilanz-) Steuerrecht. Anlassbezogen stellen wir jeweils aktuelle Trends und Praxisprobleme in den Fokus.

Mehrmals im Jahr laden wir Sie anlässlich der Münchener Bilanzgespräche zu Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen ein. Nach ein oder zwei themenbezogenen Referaten diskutieren wir gerne mit Ihnen unterschiedliche Standpunkte und freuen uns dabei auch auf Beiträge aus dem Auditorium. Das Ziel der Münchener Bilanzgespräche ist es, anhand der Erläuterungen und Diskussionen wichtige fachliche Inhalte und Herangehensweisen an schwierige Fragen zu vermitteln sowie den Teilnehmern Lösungsmöglichkeiten für praktische Probleme aufzuzeigen.

Im Anschluss an die Vorträge und Diskussionen laden wir Sie zu einem kleinen Imbiss ein und setzen bei diesem Get together gerne den (fachlichen) Gedankenaustausch fort. Die Münchener Bilanzgespräche stehen damit voll und ganz im Zeichen individueller Gespräche, lebhafter Diskussionen und einem fachbezogenen Networking.

■ Disclaimer

Die vorliegende Publikation dient der Information unserer Mandanten und Kunden sowie der interessierten Öffentlichkeit. Alle Angaben wurden sorgfältig recherchiert und zusammengestellt. Wir übernehmen dennoch keine Gewähr und keine Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Hinweise. Alle Angaben beziehen sich auf den Stand zum Zeitpunkt der Manuskriptfertigstellung. Aufgrund künftiger Entwicklungen können Änderungen eintreten. Wir übernehmen keine Verpflichtung, hierüber zu informieren. Die in diesem Dokument gegebenen Informationen beruhen auf Quellen, die wir für zuverlässig halten, jedoch nicht einer neutralen Prüfung unterzogen haben. Die Herausgeber/Autoren übernehmen keine Gewähr und keine Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der hierin enthaltenen Informationen. Die in dieser Untersuchung vertretenen Meinungen stellen ausschließlich die Auffassungen der Herausgeber/Autoren dar und können sich jederzeit ändern; solche Meinungsänderungen müssen nicht publiziert werden.

■ Copyright-Vermerk

© 11/2017. Herausgeber dieses Werks ist die Dr. Kleeberg & Partner GmbH, München. Wir weisen darauf hin, dass das Urheberrecht sämtlicher Texte und Grafiken in diesem Werk bei uns als Herausgeber und ggf. bei den Autoren liegt. Die begründeten Urheberrechte bleiben umfassend vorbehalten. Jede Form der Vervielfältigung z. B. auf drucktechnischem, elektronischem, optischem, photo-mechanischem oder ähnlichem Wege – auch auszugsweise – bedarf der ausdrücklichen, schriftlichen Einwilligung des Herausgebers und ggf. des Autors. Es ist Dritten nicht gestattet, das Werk – auch auszugsweise – zu vervielfältigen.